

4.1 Zweck und Grundsätze

4.1.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 43 *Zweck*

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

§ 44 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

4.1.2 Zweck der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (angelehnt an das "True and Fair View-Prinzip").

4.1.3 Rechnungslegungsgrundsätze

4.1.3.1 Verständlichkeit

Der Grundsatz der Verständlichkeit fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Sie sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Gemeinwesens verschaffen können. Zu komplexe Erörterungen sind wo möglich zu vermeiden, dürfen in wesentlichen Fällen jedoch nicht aus Gründen der Verständlichkeit weggelassen werden.

4.1.3.2 Wesentlichkeit

Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten (Exekutive, Legislative, Fremdkapitalgeber usw.) offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur, ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten. In keinem Fall darf die Wesentlichkeit Inhalt gezielter Gestaltungsüberlegungen sein. Die Gemeinde kann die Wesentlichkeitsgrenze in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Erlass festlegen.

4.1.3.3 Zuverlässigkeit

Für die Zuverlässigkeit müssen die veröffentlichten Informationen verlässlich sein. Sie dürfen keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen enthalten. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit können folgende Prinzipien abgeleitet werden:

a) Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Alle Geschäftsvorfälle und Transaktionen müssen nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter erfasst und dargestellt werden.

Das Prinzip der glaubwürdigen Darstellung und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt werden muss. Alle Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Dies bedeutet unter anderem, dass für die Schätzungen alle verfügbaren Informationen adäquat zu nutzen und professionelle sowie wirtschaftliche Methoden anzuwenden sind. Die Schätzungen sind vollständig zu dokumentieren, kontinuierlich anzuwenden und ihre Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet sein.

b) Willkürfreiheit

Es dürfen keine willkürlichen und manipulierte Wertschätzungen und Darstellungen in die Rechnung einfließen. Der Abschluss ist unter dem Grundsatz der Objektivität zu erstellen.

c) Vorsicht

Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. In diesen Fällen ist ein vorsichtig ermittelter Wert in die Bilanz einzubringen. Die Aktiven dürfen nicht überbewertet, respektive die Passiven nicht unterbewertet werden. Jegliche Bildung von stillen Reserven (wie z.B. willkürliche Unterbewertung von Aktiven, Nichtverbuchung von Ertrag, überhöhte Rückstellungen oder willkürlicher und damit zu hoher Aufwand) ist unzulässig.

d) Vollständigkeit

Die Finanzberichterstattung muss unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig sein.

4.1.3.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung in der Gemeinderechnung wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert. Weiter dient der Grundsatz dazu, die Gemeinderechnungen untereinander zu vergleichen. Dies wird mit einheitlichen Kontenrahmen, übergeordneten Vorgaben und statistischen Erhebungen gefördert.

4.1.3.5 Fortführung

Bei der Rechnungslegung ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten der Gemeinde auf Dauer fortgeführt werden. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

4.1.3.6 Bruttodarstellung

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigung auf Vermögenswerte oder Wertberichti-

gungen auf Forderungen) unterliegen der Bruttodarstellung nicht, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

4.1.3.7 Stetigkeit

Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

4.1.3.8 Periodengerechtigkeit

Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht gemäss § 45 Absatz 3 FHGG dem Kalenderjahr.

4.1.4 Buchführungsgrundsätze

Eine ordnungsgemässe Buchführung erfüllt die Grundsätze und Anforderungen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtzeitigkeit sowie der Nachprüfbarkeit.

4.1.4.1 Vollständigkeit

Die buchführungspflichtigen Vorgänge sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Die Jahresrechnung enthält sämtliche erfassungspflichtigen Sachverhalte.

4.1.4.2 Richtigkeit

Die Vorgänge und Sachverhalte in der Buchhaltung werden willkürfrei und unverfälscht erfasst.

4.1.4.3 Rechtzeitigkeit

Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und jeder Vorgang wird chronologisch verbucht. Sie ist mindestens monatlich nachzuführen.

4.1.4.4 Nachprüfbarkeit

Die Vorgänge und Sachverhalte werden in der Buchhaltung klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet. Jede Buchung erfordert einen gültigen Beleg aus dem der wirtschaftliche Sachverhalt hervorgeht. Zu beachten sind:

a) Verständlichkeit und Lesbarkeit

Die erfassten Vorgänge und Sachverhalte müssen für systemkundige Lesende in allen Teilen mühelos verständlich sein. Deren Bezeichnung muss eindeutig sein. Gleichartige Vorfälle sind jeweils auf die gleiche Art zu erfassen. Die Aufzeichnungen in der Buchhaltung müssen lesbar sein.

b) Belegprinzip

Jede Buchung erfordert einen gültigen und begründeten Beleg. Dem elektronisch erstellten Buchungsbeleg sind alle zugehörigen Beilagen anzuhängen. Ein Beleg ist dann gültig, wenn er entsprechend den Aufgaben- und Kompetenzregelungen visiert ist. Die von Informatiksys-

temen automatisch generierten Buchungen müssen ebenfalls nachvollziehbar und damit auch nachprüfbar sein.

c) Schutz vor Änderungen / Datensicherheit

Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Änderungen zu schützen. Aufzeichnungen mittels Bleistift oder ähnlich einfach zu löschenden Schreibmitteln sind nicht zulässig. Die verwendeten Informatik- und Datenverarbeitungssysteme müssen Gewähr bieten, dass alle zu verarbeitenden Daten erfasst werden und dass diese nicht gelöscht oder verändert werden können. Die Daten sind im Rahmen einer zeitgerechten Datensicherheit zu schützen und aufzubewahren. Insbesondere muss der angemessene Schutz vor unberechtigtem Zugriff, unberechtigter Veränderung der Daten, Vernichtung sowie Diebstahl und Manipulation gewährleistet sein.

d) Aufbewahrungspflicht und Ablage

Die Belege, Buchhaltungsdaten, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen sind gemäss den gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Dabei muss die Lesbarkeit von Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern für die gesamte Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.